



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Herrn
Markus Pauly
juwi GmbH
Abt. Projektentwicklung
Energie-Allee 1
55286 Wörstadt

Stuttgart **11. Jan. 2018**

Durchwahl 0711/126-1256

Aktenzeichen 46-4583

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Neue Berechnungsmethode für Schallimmissionen von WEA („Interimsverfahren“)

Anlage:

Erlass des Umweltministeriums vom 22.12.2017

Sehr geehrter Herr Pauly,

für Ihre E-Mail vom 8. November 2017 zur Problematik der Berechnung der Schallimmissionen von Windenergieanlagen danke ich Ihnen.

In den neu erarbeiteten Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen ist mit dem sog. Interimsverfahren ein neues Prognoseverfahren für die Schallimmissionen von Windkraftanlagen enthalten. Dieses bildet die Immissionen (Messwerte) insgesamt besser ab als das bisher angewandte „alternative Verfahren“ nach DIN ISO 9613-2. Die Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat daher in ihrer letzten Sitzung im September 2017 den Ländern die Anwendung dieser Hinweise und damit die Anwendung des Interimsverfahrens empfohlen. Die Umweltministerkonferenz nahm die Hinweise in ihrer Sitzung vom 15.-17. November 2017 zur Kenntnis.

Das Thema Schallimmissionsprognose von hohen bzw. sehr hohen Quellen beschäftigt die Fachleute schon seit geraumer Zeit. Gerade in Zusammenhang mit Windenergieanlagen musste das bisher angewandte Verfahren überprüft werden. Vor einer Einführung des bereits 2015 vorgelegten „Interimsverfahrens“ wurden noch mehrere Messprogramme durchgeführt. Die Ergebnisse hierzu wurden zuletzt im Juni 2017 eingebracht und diskutiert. Der Ausschuss physikalische Einwirkungen (PhysE) der LAI und die LAI selbst kamen zu dem Schluss, dass das neue Verfahren insgesamt die Immissionen besser abbildet als das bisherige.

Wir haben die LAI-Hinweise mit Erlass vom 22. Dezember 2017 in den Verwaltungsvollzug in Baden-Württemberg eingeführt (siehe Anlage). Danach ist das Interimsverfahren zur Prognose der Schallimmissionen bei Windkraftanlagen nun bei allen laufenden Genehmigungsverfahren anzuwenden.

Im Hinblick auf eine mögliche Rückwirkung auf bereits genehmigte, aber noch nicht bestandskräftige Anlagen gibt es derzeit bundesweit noch unterschiedliche Auffassungen. Wir werden daher die Entwicklung der Rechtsprechung zu diesem Thema sorgfältig beobachten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andre Baumann